

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Frau Jessica Thum
Frau Sophie Ammann
Frau Laila Wagner
Holzikofenstrasse 36
3003 Bern

jessica.thum@seco.admin.ch
sophie.ammann@seco.admin.ch
laila.wagner@seco.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2020 sgv-KI/ds

Konsultationsantwort: Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Sehr geehrte Damen

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit dem Schreiben vom 10. Dezember 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

National- und Ständerat haben in dieser Wintersession das Covid-19-Gesetz revidiert. In der Revision enthalten sind auch Anpassungen des Artikels 17, welcher dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass zusätzlicher Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) einräumt. Hierdurch sollen die Auswirkungen der verstärkten behördlichen Massnahmen von Bund und Kantonen für Unternehmen und Arbeitnehmende ab dem Herbst 2020 abgefedert werden. Ergänzt worden ist das Gesetz durch folgende drei Punkte, die jetzt in die Verordnung überführt werden müssen:

- Ausweitung der Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperiode, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat;
- Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen in einem Lehrverhältnis;
- Vollständige Aufhebung der Karenzzeit beim Bezug von KAE.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die entsprechenden Anpassungen in der Verordnung.

Mit der erneuten Aufhebung der Karenzfrist wird der «Selbstbehalt» des Arbeitgebers abgeschafft. Dies führt zu einer verbesserten Liquidität der Unternehmen und zu weniger Arbeitsplatzabbau.

Der sgV unterstützt auch die Erweiterung der KAE-Berechtigung auf befristete Arbeitsverhältnisse. Diese Anspruchserweiterung berechtigt Personen mit saisonalen Tätigkeiten und daher befristeten Arbeitsverträgen, welche beispielsweise in der Tourismusbranche tätig sind, ansonsten diese Gefahr laufen, ihre Arbeitsstelle gar nicht erst antreten zu können oder zu verlieren. Mit der Anspruchserweiterung wird überdies Planungssicherheit für die Betriebe geschaffen.

Bei behördlich geschlossenen Betrieben soll die Ausbildung von Lernenden weiterhin sichergestellt werden, weshalb der sgV auch den Anspruch auf KAE bei Lernenden unterstützt.

Berechtigung für Personen im Dienst einer Organisation der Temporärarbeit

Zusätzlich unterstützt der sgV den Antrag von swissstaffing, die Berechtigung für Kurzarbeit um Personen, die im Dienst einer Organisation für Temporärarbeit stehen, zu erweitern. Art. 4 Abs. 1 würden demnach neu lauten:

Art. 4

- 1 In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, soweit er Personen betrifft, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, in einem Lehrverhältnis **oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit** stehen.

Das Covid-19-Gesetz schafft die Möglichkeit für den Bundesrat, weitergehende Anpassungen an der Verordnung vorzunehmen. Die Temporärbranche ist gerade in Krisenzeiten besonders exponiert. Mit der Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung kann verhindert werden, dass unzählige Arbeitsverhältnisse in Organisationen für Temporärarbeit gekündigt werden müssen. Im Rahmen der gleichen Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung war Kurzarbeit für diese Gruppe von Arbeitnehmenden von März bis Ende August 2020 möglich.

Die im Parlament diskutierten Gründe gegen die Erweiterung der KAE auf Temporärarbeitende überzeugen nicht. Eine höhere *Missbrauchsanfälligkeit* ist bei der Kurzarbeit für Temporärarbeit nicht gegeben, da Personaldienstleister oder Einsatzbetrieb den Arbeitgeberanteil bei den Sozialabgaben auf den vollen Lohn tragen müssen. Im Minimum liegen die Kosten bei 15 Prozent des vollen Lohnes und im Maximum bei 30 Prozent. In Anbetracht der verkürzten Kündigungsfristen im Personalverleih nehmen Personaldienstleister und Einsatzbetrieb diese Kosten nur auf sich, wenn eine längerfristige Fortführung des Arbeitsverhältnisses absehbar ist und eine Bindung des Mitarbeitenden zum Beispiel aufgrund hoher Such- und Einarbeitungskosten betrieblich sinnvoll ist. Eine erneute Vermittlung des Mitarbeitenden ist deshalb für Personaldienstleister und Einsatzbetrieb immer attraktiver als die Kurzarbeit. Die Konzeption der Kurzarbeit vermeidet damit automatisch Missbrauch.

Das Risiko, dass sowohl Temporärunternehmen als auch Einsatzbetrieb *für dieselbe Person KAE* geltend machen und die Tatsache, dass es der ALV im Rahmen des summarischen Abrechnungsverfahrens nicht möglich ist, solche Doppelabrechnungen identifizieren zu können, ist in Tat und Wahrheit keines. Zu diesem Thema kann auf die SECO-Weisung an die AVIG-Durchführungsstellen vom 9. April 2020 verwiesen werden. Gemäss dieser SECO-Weisung muss der Verleiher für jeden Einsatzbetrieb eine separate Voranmeldung (mit Namen und Adresse des Einsatzbetriebs) und ein eigenes Antrags- und Abrechnungsfeld ausfüllen und einreichen. Der Personalverleiher hat zudem die Kontrollierbarkeit des Arbeitsausfalls bzw. der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten sicherzustellen resp. den Nachweis der betrieblichen Arbeitszeitkontrolle für eine allfällige nachgelagerte Arbeitgeberkontrolle des SECO zu erbringen. Mit dieser Vorgehensweise kann eine allfällige doppelte Beantragung und ev. Auszahlung der KAE von den ALV-Behörden einfach identifiziert werden. Zudem haben die Einsatzbetriebe die Tempo-

rärarbeitenden gar nicht auf ihrer Lohnliste, was eine doppelte Beantragung der KAE praktisch verunmöglicht. Wäre dennoch eine Meldung seitens des Einsatzbetriebs in der Praxis möglich, wie vom SECO befürchtet, entfällt der angeblich vermeidbare Kontrollaufwand auf Behördenseite nicht. Da die Verordnung die Kurzarbeit von Arbeitnehmenden im Dienst eines Temporärunternehmens nicht erlaubt, ist zu kontrollieren, dass Einsatzbetriebe keine Kurzarbeitsentschädigung für diese Personengruppe beantragen.

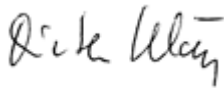
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter